

3877/AB
Bundesministerium vom 03.09.2019 zu 3884/J (XXVI.GP)
Nachhaltigkeit und Tourismus

bmnt.gv.at

Dlin Maria Patek, MBA
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0114-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3884/J-NR/2019

Wien, 3. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen haben am 03.07.2019 unter der Nr. **3884/J** an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Abschreibungsdauer der Hotelimmobilien und der Mitarbeiterwohnungen/-wohnheime im Tourismus gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie beurteilt das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus die aktuellen Abschreibungssätze im Tourismus?

Die aktuellen Abschreibungssätze im Tourismus entsprechen den generellen Bestimmungen betreffend Absetzung für Abnutzungen, insbesondere § 8 Einkommensteuergesetz 1988.

Zu den Fragen 2 und 3:

- Entsprechen die aktuellen Abschreibungssätze der realen Abnutzung der Immobilien im Tourismus als Ganzes?

- Entsprechen die aktuellen Abschreibungssätze der realen Abnutzung einzelner Teile der Immobilien im Tourismus (z.B. Wellnessbereich, sanitäre Einrichtungen, technische Anlagen, ...)?
 - a. Falls ja, auf welche Studien/Untersuchungen stützt sich das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bei dieser Beurteilung?
 - b. Falls nein, für welche Teile entsprechen die aktuellen Abschreibungssätze nicht der wirklichen Abnutzung?

Die reale Abnutzung einer Immobilie kann nur im Einzelfall beurteilt werden, daher kann seitens des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus keine allgemein gültige Aussage dazu getroffen werden.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- Ist eine Änderung der Abschreibungsdauer von Immobilien im Tourismus geplant?
 - a. Falls ja, was genau wird geändert? Ab wann soll diese Änderung gelten?
 - b. Falls nein, warum nicht?
- Spricht sich das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus für eine Einführung einer funktionellen Abschreibungsdauer aus – d.h. angepasst an wirkliche Abnutzung einzelner Gebäudeteile (z.B. technische Einrichtungen, Wellness- und Sanitäranlagen, usw.)?
 - a. Falls ja, wie sollte diese ausschauen und welche Anlage sollte Sie betreffen?
 - b. Falls ja, wann soll diese Änderung umgesetzt werden?
 - c. Falls nein, warum nicht?
 - d. Falls nein, wäre es nicht eine realitätsnahe Lösung?
- Ist eine Änderung der Abschreibungsdauer für Mitarbeiterwohnungen/-wohnheime geplant?
 - a. Falls ja, wann soll es zu dieser Änderung kommen und was genau wird geändert?
 - b. Falls nein, entspricht eine Immobilie (= Mitarbeiterwohnung/-heim) mit einer Nutzungsdauer von 66,6 Jahren den Bedürfnissen der Mitarbeiter?

Die Übergangsregierung wurde damit beauftragt, die Amtsgeschäfte im Sinne der Erwartungen der Bevölkerung weiterzuführen und die Stabilität des Landes zu sichern. Weitreichende Reformvorhaben und neue Gesetzesinitiativen sind von dieser nicht geplant. Im Übrigen ist für allfällige Änderungen der Abschreibungsdauer – da diese mit dem Einkommenssteuergesetz 1988 geregelt wird – federführend das Bundesministerium für Finanzen zuständig.

Zur Frage 7:

- Gibt es Studien zu den Auswirkungen kürzerer Nutzungsdauern auf die Tourismuswirtschaft?
 - a. Falls ja, was besagen die Ergebnisse dieser Studien?
 - b. Falls nein, sind solche geplant? Welchen Inhalt sollen diese haben?
Wann sollen sie fertig sein/durchgeführt werden?
 - c. Falls keine geplant sind, warum nicht?

Dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus sind keine Studien zu den Auswirkungen kürzerer Nutzungsdauern auf die Tourismuswirtschaft bekannt, aktuell sind auch keine geplant.

Zur Frage 8:

- Welche Kosten für das Budget würden durch eine Senkung der Nutzungsdauer der touristischen Anlagen und der Mitarbeiterwohnungen entstehen?
 - a. Bei einer Senkung von Hotelimmobilien inkl. eingebauter Anlagen von 40 auf 33 Jahre?
 - b. Bei einer Senkung von Hotelimmobilien inkl. eingebauter Anlagen von 40 auf 25 Jahre?
 - c. Bei einer Senkung von Mitarbeiterwohnungen/-heimen von 66,6 auf 40 Jahre?
 - d. Bei einer Senkung von Mitarbeiterwohnungen/-heimen von 66,6 auf 30 Jahre?
 - e. Bei einer Senkung von Hotelimmobilien von 40 auf 33 Jahre und gleichzeitiger separater Senkung der Nutzungsdauer aller schneller abnutzbarer Anlagen – auch wenn sie fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. Wellness, Sanitärbereich, Lüftung, ...) – auf 15 Jahre?
 - f. Bei einer Senkung von Hotelimmobilien inkl. eingebauter Anlagen von 40 auf 25 Jahre und gleichzeitiger separater Senkung der Nutzungsdauer aller schneller abnutzbarer Anlagen – auch wenn sie fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. Wellness, Sanitärbereich, Lüftung, ...) – auf 15 Jahre?

Welche Auswirkungen eine allfällige Senkung der Nutzungsdauer der touristischen Anlagen und der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterwohnungen auf das Budget haben könnte, liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.

Zur Frage 9:

- Welche Auswirkungen würde eine Verkürzung der Nutzungsdauer der Hotelimmobilien und anderer touristischen Anlagen auf die regionale Wirtschaft haben (bekanntlich werden die meisten Aufträge im Tourismus in der Region vergeben)?

Die Auswirkungen einer Verkürzung der Nutzungsdauer können nicht genau beziffert werden. Die bisherige Nachfrage nach geförderten Krediten der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank im Jahr 2019 zeigt jedoch, dass auch unter der geltenden Rechtslage die Investitionsfreudigkeit der Branche groß ist und die regionale Wirtschaft schon derzeit davon profitiert.

Zur Frage 10:

- Im Regierungsprogramm 2017 – 2022 wird auf der Seite 167 ein Vorhaben: "Abschreibungszeiträume an tatsächliche Nutzungsdauern anpassen" angeführt – gab es hier seitens des Ministeriums schon Bestrebungen bzw. wurden hier schon Schritte eingeleitet, diese Maßnahme umzusetzen?
 - a. Falls ja, welche?
 - b. Falls nein, wird seitens der zuständigen Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus die Anpassung der Abschreibungszeiträume an die tatsächliche Nutzungsdauer ebenso angestrebt?

Wie aus dem Regierungsprogramm 2017–2022 ersichtlich, waren im Bereich des Tourismus einige Maßnahmen geplant, die zum Teil auch umgesetzt werden konnten – allen voran die Senkung der Mehrwertsteuer auf Übernachtungen. Andere abgabenrechtliche Maßnahmen, die der Tourismuswirtschaft zugutekommen, sind darüber hinaus in den am 3. Juli 2019 im Nationalrat eingebrachten Initiativanträgen zum Abgabenänderungsgesetz 2020 (983/A) sowie zum Steuerreformgesetz 2020 (984/A) enthalten und werden vom Nationalrat in der Septembersitzung behandelt.

DIⁱⁿ Maria Patek, MBA

